

Hundeabgabe – Verordnung

Der Gemeinde Viktorsberg

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 3 Finanzausgleichsgesetz 1997, wird gemäß Gemeindevertretungsbeschuß vom 25.10.1999 nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1 Abgabepflicht

Wer im Gemeindegebiet von Viktorsberg einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Viktorsberg eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2 Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer

1. Die Höhe der Hundetaxe wird mit ATS 800,- oder dem Gegenwert in Euro je gehaltenem Hund festgesetzt.
2. Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund während des Jahres angeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
3. Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wurde. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle eines verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein sich allenfalls ergebender Überschuß wird nicht zurückgezahlt.

§ 3 Abgabenbefreiung

1. Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
 - a) Hunde, die als Wachhunde gehalten und werden. Das Halten eines Wachhundes liegt dann vor, wenn der Hund aufgrund seiner Rasse, Ausbildung und Verwendung geeignet ist, die Art der Bewachung, wofür er gehalten wird, zu gewährleisten.
 - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden.
 - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
2. Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4 Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Viktorsberg einen Hund hält oder für längere Zeit als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Viktorsberg zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§ 5 Hundemarke

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Viktorsberg eine Erkennungsmarke, mit Nummer und Jahr versehen, an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muß vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6 Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25.10.1999 in Kraft.

Der Bürgermeister